

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MCC-TEC AG

Geschäftszweig: Technik

Stand 01.01.2021

Die vorliegenden AGB erstrecken sich auf sämtliche Geschäftszweige. In der Folge wird der Herausgeber vorliegender AGB als „Firma“ bezeichnet. Gültig ab 1. Januar 2015.

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erstrecken sich auf sämtliche Tätigkeiten der Firma und sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kommen zur Anwendung, soweit nicht anderslautende schriftliche Absprachen oder zwingende gesetzliche Vorschriften vorgehen.

2. Angebot und Annahme

a) Kataloge und Listen:

Die von der Firma in Katalogen und Listen angebotenen Preise sind unverbindlich und freibleibend.

b) Offerten und Auftragsbestätigungen:

Die Firma ist während max. ein Monat an die Offertpreise gebunden. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien (Auftraggeber ist der Kunde / Auftragnehmer ist die Firma) kommt nach der Annahmeerklärung beider Vertragsparteien durch Unterzeichnung der Auftragsbestätigung zustande.

Vorbehältlich anderslautender schriftlicher Abrede ist der Auftrag stillschweigend erteilt, wenn der Auftraggeber mehr als 5 Tage im Besitz der von der Firma erstellten Auftragsbestätigung ist und keine Änderungen an dieser vorgenommen und schriftlich der Firma mitgeteilt werden. Die Firma behält sich die technische und konstruktive Änderungen im Interesse des Kunden vor.

Änderung bestätigter Aufträge:

Wünscht der Auftraggeber eine Änderung eines bestätigten Auftrages, welche zu Mehrkosten führen, so trägt er die dadurch verursachten Kosten zusätzlich.

3. Preise

- Die Preise sind nach Maßgabe der bei Vertragsabschluss geltenden Lieferanten- und Dienstleistungspreisen berechnet. Falls zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung eine Preiserhöhung bei den Lieferanten- und Dienstleistungspreisen eintritt, ist die Firma berechtigt, die entsprechenden Preiserhöhungen zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu verrechnen.
- Die angebotenen Preise beinhalten vorbehältlich einer anderen schriftlichen Abrede die Kosten für die Planung und das Material. Anschlüsse und elektrotechnische Installationen sind in Preisangebot nicht inbegriffen. Diese erfolgen bauseits durch örtlich konzessionierte Unternehmer.
- Die angebotenen Preise sind als Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer und ohne Verpackung, Transport angegeben.

4. Verpackung

Die Verpackungskosten werden separat ausgewiesen und werden zu Selbstkosten der jeweiligen Werkskonditionen des Lieferanten verrechnet.

5. Lieferungen

- Warenlieferungen in der Schweiz ab Fr. 2'000.- verstehen sich franko Domizil, abgeladen an Bordsteinkante. Davon ausgenommen sind Spezialtransport wie Bergbahn, Helikopter, Schiffsverladungen, Kranablad etc. Diese gehen zu Lasten des Auftraggebers. Warenlieferungen unter Fr. 2'000.— verrechnet die Firma mit einem Versandkostenanteil von 2,2% vom Bruttobetrag; Zuschläge für Express- und Eilsendungen sowie die Transportkosten bei einer Auslieferung (inkl. Nebenkosten für Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, Fracht, Versicherungen, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, usw.) gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.
- Vorbehältlich anderslautender schriftlicher Abreden wird das Transportrisiko durch die Firma getragen. Mit der Auslieferung am Erfüllungsort gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.
- Allfällige Angaben seitens der Firma über die voraussichtlichen Liefer- und/ oder Montagetermine erfolgen freibleibend und sind unverbindlich. Die Firma bemüht sich um die Einhaltung der Liefer- bzw. Montagetermine, kann deren Einhaltung jedoch nicht garantieren. Allfällige Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Liefer- bzw. Montageterminen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich wegbedungen. Bei Lieferantenverzögerungen, Betriebsstörungen, bzw. nicht fristgerecht erfolgten Vorarbeiten weiterer bauseitig tätiger Unternehmen sowie infolge höherer Gewalt ist die unter vollständigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen berechtigt, bereits angegebene Liefer- bzw. Montagefristen zu verlängern oder im Bedarfsfall von der Liefer- und Montageverpflichtung zurückzutreten.

6. Prüfungspflicht und Mängelrüge

- Der Auftraggeber hat jede Lieferung unmittelbar nach der Übernahme auf allfällige Mängel sorgfältig zu prüfen. Andere Beanstandungen sind spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Ware gegenüber der Firma schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Bei Materialien welche fest installiert und montiert werden, werden allfällige Reklamationen bezüglich der gelieferten Ware nur vor deren Einbau oder Montage berücksichtigt.
- Die Firma behebt die form- und fristgerecht mitgeteilten Mängel so rasch als möglich durch Nachbesserung, Rücknahme und Umtausch der Lieferung.
 - Mängel, die bei der sorgfältigen sofortigen Prüfung der Lieferung nicht erkennbar waren, auch Konstruktions-, Material- oder Arbeitsfehler, welche nicht auf unsachgemässe Behandlung zurückzuführen sind, müssen sofort nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach der Auslieferung am Erfüllungsort, der Firma schriftlich mitgeteilt werden.
- Eine beanstandete Lieferung darf erst nach ausdrücklicher Zustimmung der Firma zurückgesandt werden.
- Der Auftraggeber hat die Ware nach erfolgter Ablieferung sorgfältig zu prüfen. Allfällige Mängel an der Lieferung sind der Firma spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Ablieferung des Werkes schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die abgelieferte Ware als genehmigt und die

Firma ist von der Haftpflicht befreit, sofern es sich nicht um einen Mangel handelt, der bei der Abnahme oder der sorgfältigen Prüfung nicht erkennbar gewesen ist.

7. Gewährleistung und Haftung

- Falls die gelieferten Produkte Mängel aufweisen, werden diese nach form- und fristgerechter Mängelrüge durch die Firma nach ihrer Wahl verbessert, ersetzt oder durch Rücktritt vom Vertrag gegen Rückerstattung des bezahlten Rechnungsbetrages zurückgenommen. Bei mangelhaften Montageleistungen gewährt die Firma nach form- und fristgerechter Mängelrüge unentgeltliche Nachbesserung des abgelieferten Werkes. Weitergehende Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.
- Die Gewährleistungspflicht für die gelieferten Produkte beträgt insgesamt 24 Monate und beginnt mit der Auslieferung am Erfüllungsort beziehungsweise nach erfolgter Ablieferung des Werkes. Die Gewährleistungsberechtigung sowie allfällige Einreden sind auf Dritte ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Firma nicht übertragbar.
- Allfällige Schadenersatzansprüche werden wegbedungen, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Die Firma haftet bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit lediglich für direkte Schäden und zwar maximal im Umfang der Preise gemäß der vereinbarten Auftragsbestätigung. Ausgeschlossen ist die Haftung für indirekte Schäden. Die Firma haftet insbesondere auch nicht für die natürliche Abnutzung der Ware, für unsachgemässe Behandlung, Abänderung, Weiterverarbeitung, das daraus resultierende Arbeitsergebnis, usw. sowie bei Unachtsamkeit oder Ereignissen, welche außerhalb des Einflussbereiches der Firma liegen.

8. Zahlungsbedingungen

- Vorbehältlich anderslautender schriftlicher Abreden sind die Rechnungen innert 30 Tagen ab Ausstellung der Rechnung (Fälligkeitstermin) zu begleichen.
- Akontozahlungen: Bei vereinbarten Akontozahlungen ist ein Drittel des Betrages bei Auftragserteilung und je ein Drittel vor und 30 Tage nach Auslieferung von Seiten des Auftraggebers zu bezahlen. Die Firma ist berechtigt, bis zur vollständigen Begleichung der vereinbarten Akontozahlungen die Lieferung zu stoppen und dabei gehörige Erfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen ist die Firma berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.
- Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber ohne vorgängige Mahnung vom Fälligkeitstermin an, einen handelsüblichen Verzugszins, mindestens aber 5 %, zu entrichten. Als handelsüblicher Verzugszins gilt derjenige, der bei einer Schweizer Bank für ungesicherte Kontokorrent-Kredite zum Zeitpunkt des Verzuges geschuldet ist. Im Übrigen hat die Firma Anspruch auf Ersatz der durch den Zahlungsverzug entstandenen Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten.
- Sämtliche Zahlungen haben auf die der Firma genannte Zahlstelle zu erfolgen. Andere Zahlungsarten sind ausgeschlossen.
- Gegenüber der Firma können Gegenforderungen des Auftraggebers nur dann zur Verrechnung gebracht werden, wenn sie von der Firma schriftlich anerkannt worden sind oder wenn sie gerichtlich festgestellt wurden. In jedem Fall ausgeschlossen, ist eine Verrechnung mit abgetretenen Ansprüchen von Dritten.

9. Eigentumsvorbehalt

- Die Firma bleibt Eigentümerin der gesamten Lieferung bis der Auftraggeber seine Verpflichtungen vertragsgemäss erfüllt hat.
- Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Firma erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er die Firma mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern gemäss den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen und sämtliche diesbezüglichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

10. Rücktrittsrecht

- Veränderungen in den Verhältnissen des Auftraggebers wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung, Todesfall, Einleitung bedeutender Betreibungen und Gerichtsverfahren, usw. berechtigen die Firma zum sofortigen Rücktritt von allfälligen Lieferungs- und weiteren Leistungsverpflichtungen, wobei allfällige Guthaben der Firma sofort zur Zahlung fällig werden.
- Neben der Möglichkeit des Vertragsrücktritts kann die Firma nach eigener Wahl unter Fristansetzung Lieferungs- oder weitere Leistungsverpflichtungen verweigern, bis die Begleichung der Gegenleistung zum voraus vollständig erfolgt ist oder genügend sichergestellt wird.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Das Rechtsverhältnis aus oder im Zusammenhang mit Verträgen auf welche die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Anwendung finden, untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Abkommens vom 11. April über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche direkten und indirekten entstehenden Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen die auf den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beruhen, ist der Sitz der Firma.